

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

### **Begründung:**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 10. SARS-CoV-2-EindV wird die Stadt Halle (Saale) ermächtigt und in bestimmten Bereichen auch verpflichtet, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Stadt Halle (Saale) wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Absatz 1, 19 Absätze 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die Stadt Halle (Saale) ist mit dem Inkrafttreten der 10. SARS-CoV-2-EindV am 8. März 2021 gemäß § 13 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung derart einzuschränken, dass

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
2. abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

gestattet ist.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Halle (Saale) mit dieser Vierten Änderungsverordnung unverzüglich nach, denn die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überschreitet nach der Veröffentlichung des RKI auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?blob=publicationFile) für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, kumulativ bereits seit dem 26.02.2021 den Wert von über 100 pro 100 000 Einwohner.

Hierzu die Übersicht der 7-Tage-Inzidenz für Halle (Saale) im Detail:

24.02.2021: 88  
25.02.2021: 97  
26.02.2021: 110  
27.02.2021: 108

28.02.2021: 101  
01.03.2021: 117  
02.03.2021: 113  
03.03.2021: 122  
04.03.2021: 118  
05.03.2021: 118  
06.03.2021: 116  
07.03.2021: 119  
08.03.2021: 118